

Jugendordnung der Islandpferdereiter Lixhof e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter /innen bilden die Vereinsjugend im Verein „ Islandpferdereiter Lixhof e.V.“

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

2.1

Aufgaben sind:

- die Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung ihres ideellen Charakters
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Jugendlichen
- Interessenvertretung gegenüber den Organisationen der Sportjugend, den Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Jugendwart;
- der oder dem Stellvertreter des Jugendwartes
- der oder dem Jugendsprecher/in;

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.